BENUTZUNGSREGLEMENT

über die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Kantonsschule

(Erlassen vom Kantonsschulrat am 4. September 2023)

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

Regelungszweck

1.1 Die Räume und Einrichtungen der Kantonsschule können für Veranstaltungen jeder Art benutzt werden, sofern:

- sie nicht gegen die guten Sitten verstossen und keinen politisch extremen Inhalt haben;

- die Einrichtungen und Installationen der Kantonsschule nicht gefährdet werden; und

- keine übermässigen Störungen oder Belästigungen für die Bewohner der ans Kantonsschulareal angrenzenden Liegenschaften entstehen.

Zuständigkeiten

1.2 Die Bewilligung für eine einmalige oder wiederholte Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Kantonsschule wird von der Schulleitung erteilt.

1.3 Die Reservation hat mindestens 21 Tage vor der Benutzung, frühestens zwei Jahre im Voraus zu erfolgen. Für die Benutzung am Wochenende hat die Reservation vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Verspätete Reservationen können nicht berücksichtigt werden.

1.4 Eine provisorische Reservation verfällt nach 14 Tagen. Der betreffende Termin kann von der Schulleitung anderweitig vergeben werden.

1.5 Für Veranstaltungen mit politischem oder religiösem Charakter oder für Anlässe, die durch politische Parteien durchgeführt werden, ist eine Bewilligung des Departements Bildung und Kultur notwendig, die vom Veranstalter vorgängig einzuholen ist. Diese Bewilligung ersetzt die ordentliche Reservation nicht.

1.6 Den Anordnungen der Schulleitung und des Hausdienstes ist Folge zu leisten.

2. ZEITRAUM FÜR DIE BENUTZUNG

2.1 Die Räume sind während der Schulzeit, d.h. von Montag bis Freitag jeweils bis 18.00 Uhr, in der Regel für die Benutzung durch die Kantonsschule reserviert.

2.2 Bewilligungen zur Benutzung werden in der Regel bis 22.00 Uhr erteilt.

2.3 An Wochenenden und Feiertagen, am Vorabend von Feiertagen sowie während der Schulferien bleiben die Räume in der Regel geschlossen.

3. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN UND HAFTUNG

3.1 Die Mieter müssen folgende Vorschriften befolgen:

a) Der Mieter ist für die sachgemässe Benutzung durch Mitwirkende, Teilnehmende und Publikum verantwortlich.

b) Die Räume sind am Schluss der Veranstaltung in der ursprünglichen Ordnung zu verlassen.

c) Ohne die ausdrückliche Bewilligung des Hausdienstes dürfen keine Änderungen an den vorhandenen Einrichtungen oder Apparaturen vorgenommen werden.

d) Der Verkauf und das Konsumieren von Esswaren und Getränken (inkl. Alkohol) bedarf einer zusätzlichen Bewilligung durch die Schulleitung.

e) Das Rauchen und das Konsumieren von Drogen und anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

f) Auf dem gesamten Schulareal inklusive Verbindungswegen und Vorplätzen besteht ein generelles Fahrverbot.

g) Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.

h) Spätestens 14 Tage vor der Benutzung nimmt der Mieter zwecks Absprache der technischen und organisatorischen Einzelheiten mit dem Hausdienst Verbindung auf. Ohne diese Kontaktaufnahme können die Bereitstellung des gewünschten Materials und die Vorbereitung der erforderlichen Einrichtungen nicht garantiert werden.

i) Sämtliches eigenes Material ist so schnell wie möglich nach der Veranstaltung vom Schulareal wegzuführen. Die Einzelheiten betreffend Ort und Zeit der An- und Abtransporte sind direkt mit dem Hausdienst zu regeln, der auch die nötigen Anordnungen betreffend die evtl. notwendige Deponierung trifft.

   Die Schulleitung ist berechtigt, zurückgelassenes bzw. nicht innert Frist abgeholtes Material des Mieters nach Ablauf von 14 Tagen auf dessen Kosten zu entsorgen.

j) Im Übrigen gelten die Anordnungen des Hausdienstes. Es ist Sache des Mieters, für die strikte Einhaltung dieser Anordnungen zu sorgen.

3.2 Spezialräume und deren Einrichtungen werden in der Regel nur zur Verfügung gestellt, wenn eine Lehrperson der Kantonsschule als Referent oder Kursleiter tätig ist.

3.3 Bei Rückzug einer definitiven Reservation kann für die Umtriebe eine Gebühr verrechnet werden, die maximal die Hälfte der Benutzungsgebühr beträgt. Ohne vorgängige Absage, mindestens 48 Stunden im Voraus, kann dem Mieter die gesamte Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

3.4 Die Schulleitung hat das Recht, auf Kosten des Mieters im Bedarfsfall zusätzliches Aufsichts- und Bedienpersonal aufzubieten und/oder bei der Reservation ein Depot zu verlangen.

3.5 Der Mieter haftet für jeden Schaden, welcher durch den Mieter, Mitwirkende, Teilnehmer oder das Publikum verursacht werden. Schäden sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

3.6 Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen lehnt die Schule jede Haftung ab.

4. KOSTENPFLICHT

4.1 Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen gelten die vom Kantonsschulrat festgesetzten Tarife (Anhang).

4.2 Das Departement Bildung und Kultur entscheidet auf Antrag der Schulleitung über Sonderfälle, die im Rahmen des vom Kantonsschulrat festgesetzten Tarifs nicht enthalten sind.

4.3 Die Schulleitung regelt die Benutzung und Tarife der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch Angehörige der Kantonsschule und durch das Departement Bildung und Kultur in einer separaten Weisung. Sie hört das Departement vorgängig an.

5. BESONDERE VORSCHRIFTEN AULA

5.1 Für die Benutzung des Konzertflügels gilt das Reglement zur Benützung des Flügels in der Aula der Kantonsschule Glarus der Kulturgesellschaft Glarus.

5.2 Das Betreten der Polster-Bänke ist verboten.

5.3 An Nebenräumen stehen im Gebäudetrakt der Aula nur die für Veranstaltungszwecke nötigen Garderobe- und Requisitenräume zur Verfügung, jedoch keine weiteren Veranstaltungsräume.

5.4 Je nach Veranstaltung müssen eine bis zwei mit den Sicherheitsaufgaben vertraute Personen anwesend sein. Die entsprechenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. BESONDERE VORSCHRIFTEN TURNHALLEN UND AUSSENANLAGEN

6.1 Mieter mit Jahresbelegung haben ihr Gesuch für die weitere Nutzung jeweils halbjährlich auf den 1. Oktober resp. 1. April erneut einzureichen.

6.2 Die vorhandenen Turngeräte dürfen nur unter Aufsicht eines fachkundigen Verantwortlichen benützt werden.

6.3 Das Material der Geräteräume steht den Mietern zur Verfügung, darf aber nicht im Freien verwendet werden. Der Geräteraum ist aufgeräumt zu verlassen.

6.4 Die Turnhallen dürfen nicht in Strassenschuhen, in schmutzigen Turnschuhen oder in Turnschuhen mit schwarzen Sohlen betreten werden. Harz und andere Haftmittel sind nicht zugelassen.

6.5 Das Material der Aussenanlagen (Bälle usw.) steht den Mietern nicht zur Verfügung.

6.6 Auf dem gesamten Turnareal inklusive Verbindungswegen und Vorplätzen besteht ein generelles Fahrverbot sowie ein Rauchverbot.

6.7 Der Hartplatz darf nicht mit Nagelschuhen betreten werden. Ausnahmebewilligungen erteilt die Schulleitung.

7. WIDERRUF DER BEWILIGUNG UND SPERRUNG

7.1 Falls das Departement Bildung und Kultur oder die Kantonsschule die reservierten Räume vorübergehend für einen anderen Zweck benötigt, fallen die Reservationen ersatz- und entschädigungslos für die betreffende Zeit aus.

7.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften kann die Schulleitung eine befristete oder gänzliche Sperrung der Benutzung gegen den fehlbaren Mieter verfügen.

Dieses Reglement wurde vom Kantonsschulrat am 4. September 2023 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente betreffend die Benutzung von Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Kantonsschule.

DER KANTONSSCHULRAT

A. Anhang: Tarife

1. Räume

1.1 Schulräume, inkl. Benutzung der Einrichtung

1.1.1 Klassenzimmer

bis 2 Stunden	CHF	30.00
halber Tag (4 Stunden)	CHF	50.00
ganzer Tag	CHF	90.00

1.1.2 Hörsaal, Zeichensaal, Musikzimmer

bis 2 Stunden	CHF	60.00
halber Tag (4 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	180.00

1.1.3 Spezialräume (Informatik, Werkraum, Tonstudio usw.)

bis 2 Stunden	CHF	200.00
halber Tag (4 Stunden)	CHF	300.00
ganzer Tag	CHF	400.00

1.2 Mehrmalige Belegung während eines Quartals (Kurse)

Ermässigung 20 %

2. Mensa

Mensa (exkl. Küche)

bis 2 Stunden	CHF	80.00
halber Tag (4 Stunden)	CHF	120.00
ganzer Tag	CHF	200.00

Benutzung der Küche zzgl. CHF 150.00 pauschal.

3. Aula

mit Bühne, Garderobe und Foyer als Publikumsraum.
Besondere Aktivitäten im Foyer werden zusätzlich gemäss Anhang Ziffer 4. verrechnet.

3.1 Benutzung pro Anlass

kleine Aula (bis 350 Personen)	CHF	800.00
grosse Aula (bis 550 Personen)	CHF	1’000.00

3.2 Benutzung (kleine Aula) für Proben ohne Publikum

halber Tag (bis 4 Stunden)	CHF	200.00
ganzer Tag	CHF	400.00

4. Foyer

Benutzung des Foyers für Ausstellung, Apéro, Bazar usw.

pro Anlass, resp. Tag	CHF	100.00
Benutzung über mehrere Tage 50 % Ermässigung		

5. Technik, Instrumente und Dienstleistungen

5.1 Beleuchtung (nur Aula)

Standardbeleuchtung		inbegriffen
geregelte Beleuchtung	pro Tag CHF	600.00
Bedienung geregelte Beleuchtung	pro Stunde CHF	40.00

5.2 Musikinstrumente ohne Stimmung (Stimmung separat)

Klavier	CHF 100.00
Flügel	gemäss Reglement GKTG

5.3	Kühlschrank	CHF	70.00
5.4	Stehtisch ohne Hussen	CHF	15.00
5.5	Stehtisch mit Hussen	CHF	20.00

6. Turnhallen mit Garderoben- und Duschenbenützung

6.1 Einmalige Benutzung pro Einzelhalle Montag bis Freitag

bis 2 Stunden	CHF	50.00
halber Tag (4 Stunden)	CHF	80.00
ganzer Tag	CHF	100.00

6.2 Jahresbelegung (wöchentlich ca. 1.5 Stunden)

je Semester pro Einzelhalle	CHF	180.00
+ Administrationspauschale pro Semester	CHF	100.00

6.3 Einmalige Benutzung pro Einzelhalle Wochenende, Feiertage und Schulferien

Mieter mit Jahresbelegung

halber Tag (bis 4 Stunden)	CHF	100.00
ganzer Tag	CHF	150.00

Mieter ohne Jahresbelegung

halber Tag (bis 4 Stunden)	CHF 150.00
ganzer Tag	CHF 200.00

6.4 Für Vereine, die das ganze Jahr mehrere Hallen wöchentlich benützen, Nachwuchsförderung betreiben und ihre Meisterschaften auch hier austragen, wird eine Ermässigung von 50 % gewährt. Die Schulleitung kann J+S-Abrechnungen oder andere geeignete Nachweise einfordern.

7. Aussenanlagen

halber Tag (bis 4 Stunden)	CHF 50.00
ganzer Tag	CHF 80.00

8. Garderoben / Duschen

Einmalige Benutzung pro Garderobe inkl. Dusche	CHF 50.00

9. Spezialtarife

9.1 Für Veranstaltungen von nicht-kommerziellen Organisationen kann die Schulleitung die Tarife um bis zu einem Viertel reduzieren.

9.2 Gemäss Abtretungsvertrag vom 3. Dezember 1975 kann die Gemeinde Glarus die Aula für besondere Anlässe kostenlos benutzen.

9.3 Die Nutzung der Aula ist für die gemäss kantonalem Musikschulgesetz beitragsberechtigten Musikschulen kostenlos; sofern die Nutzung für
- kostenlose Anlässe (Kollekte erlaubt); oder
- anlassbezogene Proben erfolgt.

9.4 Bei Rückzug/Absage kann die Schulleitung jedoch die Umtriebsgebühr gemäss Ziffer 3.3 des Reglements basierend auf den ordentlichen Tarifen in Rechnung stellen.

10. Zusätzliche und aussergewöhnliche Dienstleistungen

10.1 Umfangreiche Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten durch Personal der Kantonsschule werden nach Zeitaufwand (mit Nacht- und Wochenendzulagen) zusätzlich verrechnet.

10.2 Für zusätzliches Aufsichtspersonal wird deren Stundenansatz in Rechnung gestellt.

10.3 Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung der Räumlichkeiten oder von Geräten wird den Verantwortlichen für die Reinigung zusätzlich Rechnung gestellt.